



BFS-INFO 11/17

Informationen für Kunden und Freunde

Leser-Umfrage: Jetzt noch teilnehmen!

Noch bis zum 10. November haben Sie Gelegenheit, uns Ihre Meinung zur BFS-Info mitzuteilen. Wie gefällt Ihnen die Kundenzeitschrift der Bank für Sozialwirtschaft? Haben Sie Wünsche, Kritik oder Anregungen an uns? Dann beteiligen Sie sich bitte an der aktuellen Leser-Umfrage auf unserer Website www.sozialbank.de!

Wenn Sie den QR-Code mit dem Smartphone einscannen, kommen Sie direkt zur Online-Umfrage. Das Ausfüllen des Fragebogens dauert nur 5-10 Minuten. Mit Ihrer Teilnahme helfen Sie uns, die BFS-Info für Sie noch interessanter zu gestalten. Wir danken Ihnen für Ihr Feedback!



Fundraising: Aktuelle Seminare

Neben vielen anderen Angeboten enthält das neue Seminarprogramm der BFS Service GmbH auch Fortbildungen im Bereich Fundraising. Die Seminare **»Fördermittelgewinnung bei Stiftungen«** und **»Spendenrecht und Rechnungslegung«** richten sich an professionelle Fundraiser in gemeinnützigen Einrichtungen. Haben Sie Interesse? Die Inhalte und Termine finden Sie ab Seite 12.

Der eingetragene Verein – Rechtsform der Zukunft

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Mai 2017 hat gemeinnützigen Vereinen mehr Rechtssicherheit verschafft. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe können danach auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt werden. Mit dem Urteil und den Hintergründen befasst sich der Fachbeitrag von André Spak und Dr. Severin Strauch ab Seite 16.

Zentrale

50668 Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 85

Telefon 0221 97356-0

bfs@sozialbank.de

10178 Berlin

Telefon 030 28402-0

bfsberlin@sozialbank.de

B-1040 Brüssel

Telefon 0032 2280277-6

bfsbruessel@sozialbank.de

01097 Dresden

Telefon 0351 89939-0

bfsdresden@sozialbank.de

99084 Erfurt

Telefon 0361 55517-0

bferfurt@sozialbank.de

45128 Essen

Telefon 0201 24580-0

bfsessen@sozialbank.de

22297 Hamburg

Telefon 040 253326-6

bfshamburg@sozialbank.de

30177 Hannover

Telefon 0511 34023-0

bfs hannover@sozialbank.de

76131 Karlsruhe

Telefon 0721 98134-0

bfskarlsruhe@sozialbank.de

34117 Kassel

Telefon 0561 510916-0

bfskassel@sozialbank.de

50668 Köln

Telefon 0221 97356-0

bfskoeln@sozialbank.de

04109 Leipzig

Telefon 0341 98286-0

bfsleipzig@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Telefon 0391 59416-0

bfsmagdeburg@sozialbank.de

55116 Mainz

Telefon 06131 20490-0

bfsmainz@sozialbank.de

80335 München

Telefon 089 982933-0

bfsmuenchen@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Telefon 0911 433300-611

bfsnuernberg@sozialbank.de

18055 Rostock

Telefon 0381 1283739-860

bfsrostock@sozialbank.de

70174 Stuttgart

Telefon 0711 62902-0

bfsstuttgart@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Konrad-Adenauer-Ufer 85

50668 Köln

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz

(Vorsitzender)

Thomas Kahleis

Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion:

Susanne Bauer (v. i. S. d. P.)

Telefon 0221 97356-237

Telefax 0221 97356-479

s.bauer@sozialbank.de

Satz/Druck:

pacem druck OHG

Kelvinstraße 1–3

50996 Köln

ISSN 2196-3711



Deutsches
Rotes
Kreuz



Die BFS-Info ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion BFS-Info.

Inhalt

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

- Stärkeres Wachstum als bislang angenommen 4

Aktuelles aus dem Zahlungsverkehr

- Phishing: Vorsicht vor fingierten E-Mails! 5

BFS Aktuell

- BFS und Radio Paradiso suchen
»Berlins Pfleger mit Herz« 6
- Neue Vorlesefunktion sorgt für mehr Barrierefreiheit der
BFS-Website 6
- Vortragsveranstaltungen im November 7

Hinweise

- Konferenzreihe »Pflege neu justiert« 8
- Social Talk: Wege in die digitale Zukunft 8
- Johanniter-Innovationstage 8
- Deutscher Sozialpreis 2017 würdigt Journalisten 9
- Report Bürgerstiftungen: Hoher Zeiteinsatz und steigende
finanzielle Mittel 9

Publikation

- Gemeinwesenarbeit und Migration 10

Europa und Sozialwirtschaft

- EU-Initiative zur Förderung der Berufsausbildung 11

BFS Service GmbH

- Potenziale der stationären Pflege richtig nutzen 12
- Seminar: Fördermittelgewinnung bei Stiftungen 13
- Seminar: Spendenrecht und Rechnungslegung
für Fundraiser 14
- Aktuelle Seminarthemen und -termine 15

Aktueller Fachbeitrag

- Der eingetragene Verein – doch eine Rechtsform
der Zukunft!
Autoren: André Spak / Dr. Severin Strauch, Solidaris 16

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

Stärkeres Wachstum als bislang angenommen

Die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute gehen in ihrem Herbstgutachten für die Bundesregierung von einem deutlich stärkeren Wirtschaftswachstum als bislang vermutet aus. Hiernach wird das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2017 um 1,9 Prozent statt der im Frühjahrsgutachten prognostizierten 1,5 Prozent steigen. Dabei basiert die Expansion insbesondere auf den Konsumausgaben, dem Auslandsgeschäft und den Investitionen. Gleichwohl wird damit gerechnet, dass sich die sehr hohe Dynamik der ersten Jahreshälfte etwas abschwächen wird. Angesichts der Entwicklung des Ölpreises wird die Inflation in diesem Jahr mit 1,7 Prozent deutlich höher ausfallen als im Jahr 2016, in dem die Verbraucherpreise um 0,5 Prozent stiegen.

Konjunktureller Aufschwung auch in 2018

Der Bankenverband rechnet in seiner aktuellen Konjunkturprognose damit, dass die wirtschaftliche Grunddynamik im Jahr 2018 mit einer Wachstumsquote von rund 2 Prozent stabil bleiben wird und der Aufschwung somit sein fünftes Jahr erreicht. Gestärkt werde die deutsche Konjunktur sowohl vom Euro-Raum als auch von der Weltwirtschaft, deren Wachstum sich allmählich wieder Richtung Normalmaß bewege. Aus Sicht des Bankenverbandes sollte die künftige deutsche Bundesregierung diesen konjunkturellen Rückenwind nutzen, um längerfristig wirksame wirtschaftspolitische Vorhaben umzusetzen. Um den Wachstumstrend der deutschen Wirtschaft aufrechtzuerhalten, seien insbesondere eine Bildungsoffensive sowie eine Stärkung der öffentlichen und privaten Investitionen erforderlich.

Einsetzende Anspannung am Arbeitsmarkt

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit setzte die Herbstbelegung am Arbeitsmarkt stärker ein als üblich. So sank die

Anzahl arbeitslos gemeldeter Personen im September 2017 um 96.000 auf 2,449 Mio., was einer Arbeitslosenquote von 5,5 Prozent entspricht. Die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten offenen Stellen stieg angesichts der weiterhin hohen Nachfrage nach Arbeitskräften im Vergleich zum Vormonat um rund 8.000 auf 773.000 an. Da es darüber hinaus immer länger dauert, bis eine gemeldete Stelle besetzt werden kann, sind laut den führenden Wirtschaftsinstituten in einigen Wirtschaftssektoren bereits Anzeichen einer Anspannung zu erkennen. Vor allem in der Baubranche gebe eine steigende Zahl an Unternehmen an, dass ein Arbeitskräftemangel ihre Produktion beeinträchtigt.

Fachkräftemangel in der Altenpflege

Entsprechend einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist die Altenpflege in das Zentrum des Fachkräftemangels gerückt. So waren gemeldete Stellenangebote für Altenpflegefachkräfte Mitte 2016 im Schnitt 153 Tage vakant, was 70 Tage über der Vakanzzeit aller Berufe lag. Bei Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften betrug die Vakanzzeit 132 Tage. Es wird damit gerechnet, dass in den nächsten 15 Jahren in Deutschland 100.000 bis 200.000 Pflegekräfte (Vollzeit) fehlen werden. Mit dieser Prognose korrespondiert das Ergebnis der DIHK-Umfrage Gesundheitswirtschaft, wonach der Fachkräftemangel das Top-Risiko bleibt. Erhebliches Potenzial erkennt das BMWi in der Integration von Flüchtlingen. In der Studie »Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen in der Altenpflege« werden daher explizit Fördermöglichkeiten für Flüchtlinge und Unternehmen ausgewiesen.

Aktuelles aus dem Zahlungsverkehr

Phishing: Vorsicht vor fingierten E-Mails!

In letzter Zeit mehren sich die Vorfälle: Phishing-Mails. Das Wort setzt sich aus »Password« und »fishing« zusammen, zu Deutsch »nach Passwörtern angeln«. Betrüger versuchen über »Phishing« an sensible Informationen zu gelangen oder Transaktionen zu veranlassen.

Wie erkenne ich Phishing-Versuche?

Beim Phishing geben sich die Betrüger oft als eine vertrauenswürdige Person aus. Sie senden zum Beispiel E-Mails, bei denen sie als Absender reale E-Mail-Adressen von Mitarbeitern desselben Unternehmens vortäuschen. Die Nachrichten kommen scheinbar von einem Mitglied des Vorstands oder einer Führungskraft. Auch Partnerunternehmen, Kunden oder bekannte Dienstleister sind als Absender denkbar. In der Betreffzeile verwenden Phishing-Mails meist nichtssagende Titel. Auch Varianten mit dem Namen des Empfängers im Betreff sind im Umlauf.

In verschiedenen Formen wird der Mail-Empfänger darauf hingewiesen, dass seine Zugangsdaten nicht mehr sicher sind und es diese unter einem aufgeführten Link ändern soll. Der Link führt dann allerdings nicht auf die Originalseite, sondern auf eine vom Betrüger identisch aufgesetzte Webseite. Die Adressen unterscheiden sich nur geringfügig von denen des echten Anbieters. Hier wird dann das Passwort »abgefischt«.

Sie können Links überprüfen, indem Sie mit der Maus darauf zeigen ohne zu klicken. Unterhalb des Mauszeigers erscheint das tatsächliche Ziel des Links in einer kleinen Box. Stimmt dieses Ziel nicht mit dem in der E-Mail angegebenen Link überein, so handelt es sich um einen maskierten Link, der auf eine andere Website führt. Trauen Sie diesem nicht!

Andere Phishing-Mails fordern den Empfänger auf, eine Datei zu öffnen, die entweder als Anhang beigefügt ist oder über einen Link zum Download bereitsteht. Je nach Wortlaut verbirgt sich dahinter scheinbar ein Überweisungsbeleg oder ein Dokument mit angeblich angeforderten Informationen. Beide Varianten können einen Virus enthalten, der z. B. Ihre Dateien verschlüsselt.

Mitunter fordern Betrüger auch die Überweisung eines Geldbetrags. Der Absender weist auf dringend erforderliche Geheimhaltung hin. Zusätzliche Angaben in der Nachricht (z. B. mit im Internet recherchierten Details aus dem privaten und/oder beruflichen Umfeld) dienen dazu, die Glaubwürdigkeit der E-Mail zu unterstützen. Häufig verknüpfen Betrüger ihre Masche auch mit einem Telefonanruf.

Angesichts der vermeintlich bekannten Absender-Adresse besteht erhöhte Gefahr, dass sich auch sicherheitsbewusste Anwender zum Anklicken der Links in Phishing-Mails verleiten lassen. Daher warnen wir in an dieser Stelle ausdrücklich vor dieser Betrugsmasche.

Wie verhalte ich mich richtig?

Um den Betrügern nicht ins Netz zu gehen, sind mehrere Vorsichtsmaßnahmen empfehlenswert:

- Prüfen Sie die E-Mail-Adresse auf Plausibilität und beachten Sie, dass diese auch gefälscht sein kann.
- Antworten Sie nicht auf Phishing-Mails! Sonst merkt der Betrüger, dass er eine echte E-Mailadresse zu fassen bekommen hat. Sie bekommen dann noch mehr Phishing-Mails.
- Seien Sie argwöhnisch, wenn Sie per E-Mail nach persönlichen oder sensiblen Informationen gefragt werden, zum Beispiel nach Passwörtern, Kontodaten, Kundennummern,

BFS Aktuell

Geburtsdaten oder Adressen.

- Falls Sie keine Datei von dem Absender erwarten: Öffnen Sie den Anhang nicht und klicken Sie auch nicht auf den Link.
- Seien Sie vorsichtig, wenn Sie via E-Mail aufgefordert werden, ganz dringend und innerhalb einer kurzen Frist zu handeln. Lassen Sie sich auch von angedrohten Konsequenzen wie zum Beispiel einer Kontosperrung oder der Einschaltung eines Inkassounternehmens nicht verleiten.

Wenn Sie Zweifel an der Echtheit der E-Mail haben, fragen Sie direkt beim vermeintlichen Absender nach. Nutzen Sie dazu nicht die Kontaktdaten aus der verdächtigen Mail oder Webseite, denn auch diese kann gefälscht sein. Suchen Sie Kontaktmöglichkeiten auf der echten Unternehmensseite und fragen per dann Telefon, E-Mail oder Brief nach.

Im Sicherheitsbereich unserer Website finden Sie weitere Tipps und Hinweise:

www.sozialbank.de/service/sicherheit.html

BFS und Radio Paradiso suchen »Berlins Pfleger mit Herz«

Die Bevölkerung wird immer älter. Immer mehr Senioren brauchen Betreuung und Hilfe, weil sie den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können. Wie gut und liebevoll die Betreuung der Senioren ist, steht und fällt mit dem einzelnen Pfleger und der einzelnen Pflegerin. Ebenso wichtig ist die kompetente und anteilnehmende Pflege in Krankenhäusern, damit die Patienten sich gut aufgehoben fühlen und baldmöglichst gesunden. Zusammen mit »98.2 Radio Paradiso« möchte die Bank für Sozialwirtschaft auf die Leistung der Pflegenden aufmerksam machen und »Danke!« sagen. Gemeinsam suchen wir **»Pfleger und Pflegerinnen mit Herz«** in Berlin und Brandenburg. Dem Gewinner winken 1.000 Euro Extra-Weihnachtsgeld.

Pflegeleitungen, Kollegen, Angehörige oder Senioren können Pflegekräfte vorschlagen, die sich besonders kompetent und liebevoll um Senioren oder Patienten kümmern. Dazu können sie den Wunschkandidaten über die Homepage von Radio Paradiso (**www.paradiso.de**) nominieren. Eine unabhängige Jury wählt den Gewinner aus. Die Aktion läuft bis Mitte November auf Radio Paradiso in Berlin und Brandenburg.

Neue Vorlesefunktion sorgt für mehr Barrierefreiheit der BFS-Website

Seit September steht den Kunden und Besuchern der Internetseite **www.sozialbank.de** eine Vorlesefunktion in deutscher Sprache zur Verfügung. Mit Hilfe eines sogenannten webReaders können die Inhalte der Webseite akustisch wiedergegeben werden. Menschen mit Sehbehinderungen, Nichtmuttersprachler oder Analphabeten finden sich so leichter zurecht und können die Inhalte besser verstehen. Auch für die mobile Nutzung unterwegs bietet sich die Vorlesefunktion

BFS Aktuell

an: Warum nicht auf dem Weg zur Arbeit oder beim Sport Newsletter-Artikel anhören statt sie selber zu lesen?

Und so funktioniert es: Auf jeder einzelnen Seite unseres Internetauftritts befindet sich oben links ein Button mit der Bezeichnung »Vorlesen«. Bei Klick auf den Pfeil daneben wird der Text auf der Seite laut vorgelesen. Gleichzeitig zeigt eine farbige Markierung auf der Website, an welcher Stelle sich die Sprachwiedergabe gerade befindet. So kann man problemlos folgen. Die Vorlesefunktion läuft auf allen Endgeräten. Sie müssen dafür nichts herunterladen. Einzige Voraussetzung: Die Lautsprecherfunktion muss aktiviert sein.

Mit der Einführung der Vorlesefunktion ist ein weiterer Schritt in Richtung barrierefreie Webseite getan. Wir wünschen viel Spaß beim Ausprobieren!

Vortragsveranstaltungen im November 2017

Sozialwirtschaftlicher Fachtag: Perspektiven in der Pflege

Leipzig, 15. November 2017, 10:30-16:30 Uhr

10:30 Uhr	Get together
11:00 Uhr	Innovationsmanagement in der Sozialwirtschaft – Innovationsgeist durch Social Innovation Labs fördern
Referent	Prof. Dr. Andreas Schröer, Professor für Organisationspädagogik, Universität Trier
12:30 Uhr	Mittagspause
13:15 Uhr	Corporate Compliance, Corporate Governance, Corporate Social Responsibility – muss das sein?
Referent	Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden

14:45 Uhr	Pause
15:00 Uhr	Aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht
Referent	Andreas Franke, Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Deloitte & Touche GmbH, Dresden
ca. 16:30 Uhr	Ausklang der Veranstaltung
Veranstalter	Geschäftsstelle Leipzig

Upgrade Arbeitsrecht

Berlin, 16. November 2017, 14:00-16:30 Uhr

14:00 Uhr	Get together
14:30 Uhr	Upgrade Arbeitsrecht
Referent	Dirk H. Laskawy, Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig
Ca. 16:30 Uhr	Ausklang der Veranstaltung mit kleinem Imbiss
Veranstalter	Geschäftsstelle Berlin

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Köln, 16. November 2017, 14:30-16:30 Uhr

14:30 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht
Referent	Dr. Karl-Heinz Kappes Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln
Ca. 16:30 Uhr	Ausklang der Veranstaltung bei kleinem Imbiss
Veranstalter	Geschäftsstelle Köln

Wenn Sie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Geschäftsstelle an.

Weitere Informationen und Termine:

www.sozialbank.de/expertise/veranstaltungen.html

Hinweise

Konferenzreihe »Pflege neu justiert«

Die letzte der drei praxisorientierten Veranstaltungen von Vincentz Network in Kooperation mit der Bank für Sozialwirtschaft findet am **21. November 2017 in Nürnberg** statt. Sie widmet sich den Möglichkeiten einer Portfolio-Erweiterung in der Pflege. Ambulante und stationäre Leistungserbringer stehen unter Veränderungsdruck und müssen ihre Strategien anpassen, um am Markt zu bestehen. Unter welchen Parametern ist eine Erweiterung des Leistungsportfolios sinnvoll? Welche Strategien sind für stationäre und ambulante Marktteilnehmer sinnvoll?

Zu Beginn gibt **Britta Klemm**, Teamleitung Analyse / Beratung Sozialwirtschaft der BFS Service GmbH, einen Überblick zur aktuellen Pflegemarktstruktur unter Berücksichtigung der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Anschluss erläutert Rechtsanwältin **Dr. Sylvia Hacke** die rechtlichen Rahmenbedingungen (unter Berücksichtigung der bundeslandspezifischen Regelungen), die im Zuge der strategischen Neuausrichtung zu beachten sind. Der Nachmittag steht im Zeichen der unternehmerischen Praxis. Zur Auswahl stehen vier Workshops. Die Teilnahmegebühr beträgt 389,- Euro.

Weitere Informationen: www.vincentz-veranstaltungen.de

Social Talk: Wege in die digitale Zukunft

Zum fünften Mal findet der Social Talk in **Darmstadt** statt – dieses Jahr am **14. November 2017**. Die Veranstaltung widmet sich dem Thema »Wege in die digitale Zukunft – Was bedeuten Smart Living, Big Data, Robotik & Co für die Sozialwirtschaft?« Gemeinsam mit Experten aus Wissenschaft und Praxis wird diskutiert, wie die Digitalisierung die Arbeitswelt verändert, sich auf soziale Organisationen auswirkt, die

Kommunikation und Sprache beeinflusst und Steuerung und Strategie verändert.

Veranstalter ist das Institut für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt. Die Teilnahmegebühr beträgt 125,- Euro (Studierende: 60,- Euro). Die Bank für Sozialwirtschaft wird mit einem Stand vertreten sein – schauen Sie gerne mal vorbei.

Weitere Informationen: www.izgs.de

Johanniter-Innovationstage

Perspektiven eröffnen, Impulse geben, Informationen austauschen. Das ist das Ziel der Johanniter-Innovationstage, die am **29. und 30. November 2017 in Köln** stattfinden.

Als traditionellen Bestandteil des Kongresses vergibt die Johanniter-Stiftung den »Johanniter-Förderpreis«. Dieser würdigt herausragende Ideen und Projekte, die beispielhaft für die gesamte Johanniter-Familie sind.

Die Bank für Sozialwirtschaft AG wird mit einem Infostand vertreten sein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei den Johanniter-Innovationstagen 2017 in Köln!

Hinweise

Deutscher Sozialpreis 2017 würdigt Journalisten

Die Gewinner des Deutschen Sozialpreises 2017 – des Medienpreises der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege – stehen fest. In diesem Jahr werden Journalistinnen und Journalisten für ihre Beiträge in den Sparten Print, Hörfunk, Fernsehen und erstmals in der Sparte Online ausgezeichnet. Am 22. November 2017 findet die Preisverleihung im Rahmen des BAGFW-Politikforums statt.

Den mit 20.000 Euro dotierten Deutschen Sozialpreis haben diese Beiträge gewonnen:

Ein krankes Haus

SPIEGEL-Reportage über den Klinikkonzern Asklepios

Die Nordstadtkinder

Webdokumentation von wdr.de über Kinder aus dem sozialen Brennpunkt der Dortmunder Nordstadt

Der Anhalter

Hörfunkserie von WDR 5 über den Lebensweg eines Mannes, der nach seiner Kindheit in der Jugendpsychiatrie nicht mehr ins Leben zurück findet

Wirklich beste Freunde – eine Clique fürs Leben

ZDF-Beitrag über einen jungen Mann, der durch eine Muskelkrankung fast bewegungslos geworden ist und von seinen Freunden betreut wird

#MyEscape

Dokumentarfilm von Deutsche Welle/WDR aus Handyvideos von Flüchtlingen auf ihrer lebensgefährlichen Flucht nach Deutschland

Parallel zur Preisverleihung erfolgt die Präsentation der Beiträge auf der Webseite www.bagfw.de.

Report Bürgerstiftungen: Hoher Zeiteinsatz und steigende finanzielle Mittel

Vorstände und Stiftungsräte von Bürgerstiftungen investieren viel Zeit in ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Knapp die Hälfte der Vorstandsvorsitzenden arbeitet monatlich mehr als 20 Stunden für die Bürgerstiftung. Das hat die diesjährige Sonderumfrage des »Reports Bürgerstiftungen« der Aktiven Bürgerschaft ergeben. Ein wichtiges Ziel für die Vorstände und Stiftungsräte ist, andere Menschen in ihrem Engagement für das Gemeinwohl zu unterstützen.

Der Report zeigt auch, dass Bürgerstiftungen vor Ort immer mehr leisten. Ein Vergleich der Spitzenreiter im Bürgerstiftungs-Benchmark zeigt: Während die Bürgerstiftung mit der höchsten Projektfördersumme im Jahr 2006 mit 499.000 Euro gemeinnützige Projekte und Vereine unterstützte, lagen die Projektförderausgaben der Spitzenreiter heute bei 1,7 Millionen Euro – mehr als dreimal so hoch. Bislang haben die deutschen Bürgerstiftungen mit mehr als 134 Millionen Euro gemeinnützige Vorhaben vor Ort fördern können.

Den Report »Bürgerstiftungen. Fakten und Trends 2017« finden Sie unter:

www.aktive-buergerschaft.de/presse/reportbuergerstiftungen

Publikation

Gemeinwesenarbeit und Migration

Für viele Menschen änderte sich das Leben in ihrer Wohnumgebung in den letzten Jahren von einem Tag auf den anderen. Plötzlich waren da viele neue Nachbarn – Menschen, die Hilfe und Schutz suchen und mit unserer Kultur nicht vertraut sind. Die Publikation der Stiftung Mitarbeit »Gemeinwesenarbeit und Migration – Aktuelle Herausforderungen in Nachbarschaft und Quartier« greift dieses Thema auf. Sie enthält eine Dokumentation der Arbeit der »Werkstatt Gemeinwesenarbeit« aus dem Jahr 2016. Damit wendet sie sich an alle, denen die Gemeinwesenarbeit im Quartier am Herzen liegt.

Während der erste Teil des Buches den Leser mit theoretisch-konzeptionellen Grundlagen ausrüstet, ermöglicht der zweite Teil einen Blick hinter die Kulissen der Gemeinwesenarbeit. Die Autoren zeigen, wie vielfältig und ideenreich, aber auch wie kompliziert sich die Arbeit mit den neuen Nachbarn gestaltet.

Aktuelle Aufgaben und Herausforderungen

Die Werkstatt sieht die größten Herausforderungen für die Gemeinwesenarbeit in den prekären Arbeitsbedingungen der Gemeinwesenarbeiter, z. B. durch befristete Arbeitsverträge, fehlende Räume und unzureichende finanzielle Unterstützung. Bürokratische Anforderungen der Asylgesetzgebung verhindern oft Teilhabemöglichkeiten von schutzsuchenden Menschen. So führt der Zwang, bestimmte Unterkünfte und Schulen wieder zu verlassen, zu weiteren Brüchen im Leben der Geflüchteten. Erschwerend kommt hinzu, dass es in vielen Städten und Gemeinden an Kita- und Schulplätzen sowie bezahlbarem Wohnraum mangelt. Gleichzeitig gilt es, einer oft vorherrschenden Atmosphäre aus Angst und Misstrauen zu begegnen. Um Bürokratie zu vermindern, wird für eine Kommunalisierung der Fördermittel

plädiert, da die Kommunen am besten wissen, wofür aktuell Gelder benötigt werden.

Eine Hochschule für Sozialarbeit und ihre neuen Nachbarn

Auch für die Alice-Salomon-Hochschule (ASH) in Berlin-Hellersdorf, die Studierende in Sozialer Arbeit ausbildet, änderte sich die Nachbarschaft, als 2013 in ihrer Nähe eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete entstand. Dozenten und Studenten der Hochschule entschlossen sich, dort einen Unterrichtsraum einzurichten, um einfach präsent zu sein. Dabei war keine Zeit für konzeptionelle Überlegungen. Erst im Nachhinein wurde deutlich, dass das Engagement der Hochschule in der Tradition des »Hull House« stand, das Jane Addams 1889 in Chicago als Zentrum der Nachbarschaftshilfe eröffnet hat. Die ASH lud Geflüchtete in den eigenen Campus ein und stellte das Computerzentrum zu bestimmten Zeiten kostenlos zur Verfügung. Für die Zukunft wünscht sich die Hochschule ein Hull House in Verbindung mit einem Hotel in Hellersdorf – einen Ort, an dem Geflüchtete, Dozenten und Studierende leben, lernen und arbeiten können. Dies wäre ähnlich spannend wie das Wiener Hotel »Magdas« und das »Grandhotel Cosmopolis« in Augsburg.

Fazit: Das Skript vermittelt nicht nur theoretisches Grundwissen in der Gemeinwesenarbeit, sondern auch Ideen und unkonventionelle Lösungen für den Alltag. Allen, die sich fundierte Anregungen wünschen, sei diese »Werkstatt to go« empfohlen.

Gemeinwesenarbeit und Migration – Aktuelle Herausforderungen in Nachbarschaft und Quartier, Milena Riede, Michael Noack (Hrsg.), mitarbeiten.skript Nr. 11, Verlag Stiftung Mitarbeit, Bonn, 2017, 1. Auflage, 106 S., 8,- Euro, ISBN 978-3-941143-33-3

Europa und Sozialwirtschaft

EU-Initiative zur Förderung der Berufsausbildung

Berufsausbildungen sind von Land zu Land sehr unterschiedlich – so auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Während hierzulande das Duale System mit Berufsschule und Ausbildungsbetrieb dominiert, besuchen Auszubildende in anderen Ländern häufig nur schulische Bildungseinrichtungen zur Berufsvorbereitung.

Um die Beschäftigungsfähigkeit von Auszubildenden in der EU zu verbessern und einen Beitrag zu einer gut ausgebildeten Arbeitnehmerschaft zu leisten, hat die Europäische Kommission nun die Initiative ergriffen. Sie schlägt vor, einen europäischen Qualitätsrahmen für Berufsausbildungen zu schaffen.

Europäischer Qualitätsrahmen

Der Kommissionsvorschlag für einen europäischen Qualitätsrahmen für Berufsausbildungen basiert auf einem gemeinsamen Verständnis von Qualität und Nachhaltigkeit. Er berücksichtigt zudem die Vielfalt der Aus- und Weiterbildungssysteme in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Der Vorschlag benennt insgesamt 14 Schlüsselkriterien für die Entwicklung hochwertiger und nachhaltiger Berufsausbildungen.

Sieben Kriterien betreffen die Lern- und Arbeitsbedingungen:

- Schriftlicher Vertrag, Lernergebnisse, pädagogische Unterstützung, Arbeitsplatz-Komponente, Bezahlung und/oder Aufwandsentschädigung, Sozialschutz sowie Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit.

Die anderen sieben Kriterien beziehen sich auf die Rahmenbedingungen für Berufsausbildungen. Dazu zählen:

- ein Regulierungsrahmen, die Einbeziehung der Sozialpartner, Unterstützung für Unternehmen, flexible Lernpfade

und Mobilität, Berufsberatung und Sensibilisierung, Transparenz sowie Qualitätssicherung und Werdegang-Nachverfolgung.

Umsetzung mit EU-Fördermitteln

Die EU-Kommission will die Umsetzung der Qualitätskriterien durch EU-Finanzmittel unterstützen. Neben dem Europäischen Sozialfonds (ESF), der bis zu 27 Milliarden Euro für die allgemeine und berufliche Bildung bereitstellt, fördert die EU Berufsausbildungen auch durch verschiedene andere Instrumente. Über die »Europäische Ausbildungsallianz«, eine Plattform für Unternehmen, Sozialpartner, Kammern, Ministerien, Berufsbildungsanbieter und Jugendorganisationen wurden bisher mehr als 750.000 Angebote für junge Menschen mobilisiert. Im Rahmen der »Jugendgarantie« sind 390.000 Ausbildungsplätze vermittelt worden. Das Programm »Erasmus+« fördert die Mobilität von Auszubildenden. So sollen im Zeitraum 2018-2020 etwa 50.000 Auszubildende in Unternehmen im Ausland vermittelt werden.

Als Instrument zur Umsetzung des Qualitätsrahmens ist eine – rechtlich nicht bindende – »Empfehlung des Rates« vorgesehen, da die Zuständigkeit für die allgemeine und berufliche Bildung und die Sozialpolitik grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten liegt. Die »Empfehlung« soll das Engagement der Mitgliedstaaten aufzeigen und eine starke politische Basis für eine europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich legen.

Weitere Informationen: **Henning Braem**, BFS Europa-Service, h.braem@sozialbank.de, Tel.: 0221 97356-709,

www.sozialbank.de/expertise/europa-service.html

Potenziale der stationären Pflege richtig nutzen

Gesetzliche Regelungen, finanzielle Interessen, politischer Wille sowie gesellschaftliche Stigmatisierungen zwingen Betreiber von Pflegeeinrichtungen zur (Neu-)Strukturierung ihrer Geschäftsmodelle. Dabei haben stationäre Pflegeeinrichtungen vielfältige Möglichkeiten, sich von ambulanten Settings abzugrenzen und ihre Marktchancen wahrzunehmen:

- Mit einem **Hausgemeinschaftskonzept** tritt der institutionelle Charakter einer Einrichtung zurück und wird gegenüber ambulanten Angeboten konkurrenzfähig.
- **Hotelcharakter:** Eine große Lobby, eine Rezeption und Wellnessbereiche erzeugen bei Bewohnern, Angehörigen und Personal das Gefühl, umsorgt zu werden.
- **Qualifizierung der Mitarbeiter:** Eine umfassende Organisationsentwicklung beugt Überlastungen und der Abwanderung der Mitarbeiter vor.
- **Bewohner und Angehörige schulen.** Häufig stoßen verschiedene Krankheitsstadien (besonders häufig Demenz) aufeinander. Abneigung, Angst vor einer »Ansteckung« und Überforderung können das Klima eines Wohnbereiches beeinträchtigen.
- **Öffnung nach außen:** Cafés und Angebote für die Nachbarschaft können die Barriere zu einer stationären Einrichtung abbauen.
- Mit der **Speisenqualität** (auch Angehörigen sollte es schmecken) kann sich eine Einrichtung von der Konkurrenz abheben.
- Alte Bestandseinrichtungen mit langen Fluren sollten die **Spezialisierung** eines Wohnbereiches auf die **Kurzzeitpflege** prüfen. Wichtig sind Kooperationen mit Krankenhäusern und ambulanten Pflegediensten als Zuweiser. Auch eine Spezialisierung auf Suchterkrankungen mit Pflegebedarf ist möglich.

- **Spezialwohnformen für Demenz** verfügen über Ausstattungsmerkmale wie Snoezelräume oder therapeutische Gärten, die gewünschte Verhaltensweisen hervorrufen und unerwünschtes Verhalten reduzieren. Beim **Drei-Welten-Modell** werden die Wohngruppen möglichst nach Schweregrad unterschieden.

Einrichtungen sollten ihr Konzept regelmäßig überprüfen und sich folgende Fragen stellen:

- Wird das Konzept in der Pflegeeinrichtung so gelebt wie geplant?
- Entspricht das Angebot dem regionalen Bedarf?
- Wie sind die Konkurrenzeinrichtungen aufgestellt?
- Greifen Anbieter des ambulanten Sektors auf die eigene Zielgruppe zu?
- Bestehen Bedarfe, die in der Region noch nicht abgedeckt werden?
- Welche Fachkraftlücke wird in der Region in den nächsten Jahren erwartet?
- Wie kann die Einrichtung als Arbeitgeber attraktiver werden?

Der Träger sollte eine Versorgungskette aufbauen – entweder mittels Kooperationen oder durch die Erweiterung des Geschäftsmodells um eigene Angebote. Dabei müssen die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung und der regionale Bedarf sowie bestehende Angebote des Wettbewerbs zu dem Konzept passen. Bei der Neugestaltung von zukunftsweisenden Strategien kann ein externer Blick helfen. Mit einer **Potenzialanalyse** beantwortet die BFS Service GmbH individuelle Fragestellungen nach der operativen und strategischen Ausrichtung.

Weitere Informationen:

www.bfs-service.de/Beratung/Analysen/Potenzialanalyse.html

Fördermittelgewinnung bei Stiftungen

Über 20.000 Stiftungen in Deutschland verfolgen gemeinnützige Zwecke. Ein Großteil von ihnen engagiert sich durch die finanzielle Unterstützung von Non-Profit-Organisationen. Das Budget dieser sogenannten Förderstiftungen erreicht jährlich ein Volumen von 3 Milliarden Euro.

Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, welche hervorragenden Finanzierungsmöglichkeiten in diesem Feld bestehen. Auf der anderen Seite bedeutet die große Anzahl von Institutionen auch eine große Herausforderung für die Recherche der passenden Programme und Ausschreibungen.

Auszüge aus dem Inhalt:

Informationsquellen und Stiftungsverzeichnisse

- Überblick über Verzeichnisse, Datenbanken und Literatur
- Förderrecherche in der Praxis

Die Förderung der zehn größten Förderstiftungen im Überblick

- Robert Bosch Stiftung, Volkswagen-Stiftung, Stiftung Mercator und Co

Grundlagen der erfolgreichen Antragstellung

- wie Stiftungen denken und agieren
- förderorientierte Konzeption

Das Seminar richtet sich an Verantwortliche von gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Bildungseinrichtungen, welche Stiftungszuschüsse für ihre Arbeit erschließen möchten.

Der Dozent Torsten Schmotz, Diplom-Kaufmann (Univ.), ist Geschäftsführer der Agentur Förderlotse und verfügt über mehr als 14 Jahre Erfahrung in den Bereichen Finanzierung, Fördermittelakquise und Fundraising.

Referent: Torsten Schmotz
 Agentur Förderlotse T. Schmotz
 Fördermittel für gemeinnützige Projekte
 Neuendettelsau

Termine & Orte: 20.11.2017 in Köln
 16.05.2018 in Berlin
 13.11.2018 in Köln

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag

Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Spendenrecht und Rechnungslegung für Fundraiser/Spendensammler

Spenden, Sponsoring, Zuwendungsbestätigung usw. sind Begriffe, die jedem Spendensammler leicht fallen; aber Hand aufs Herz: Wissen Sie wirklich immer genau was rechtlich dahinter steht? Wie Besonderheiten zu behandeln sind?

Das Seminar richtet sich an professionelle Fundraiser in gemeinnützigen Einrichtungen und an Personen, die sich als Verwaltungsmitarbeiter mit Fragen des Spendenrechts und der Buchung von Spenden befassen. Dabei sollen sowohl die Grundlagen wie auch vertiefende Spezialfragen angesprochen werden.

Auszüge aus dem Inhalt:

Spendenrecht vs. Gemeinnützigkeit

- rechtliche Grundlagen

Spendenrecht

- Was ist eine Spende?
- Besonderheiten der Sachspende (Bewertung und mehr)
- Aufwandsspenden
- Alles rund um die Zuwendungsbestätigung
- Besonderheiten bei Stiftungen/Treuhandstiftungen
- der steuerliche Abzug als Sonderausgabe (Berechnung, Höchstbeträge u. a.)
- vereinfachter Spendennachweis
- Aufbewahrungspflichten
- Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung
- NEU: Die digitale Zuwendungsbestätigung ab 2009

Sponsoring

- Begrifflichkeit und Abgrenzung
- Der Sponsoring-Erlass aus 1998
- steuerliche Folgen des Sponsoring (Umsatzsteuer, Ertragssteuern)
- Das Werbemobil

Die Spende in der Handelsbilanz

- NEU: IDW PS 21
- Ausweis im Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang)
- Spenden mit und ohne Rückzahlungsverpflichtung
- Sonderposten für noch nicht aufwandswirksam verwendete Spenden

Der Dozent ist seit über 15 Jahren im Gemeinnützigkeitsrecht tätig und mit allen Fragestellungen rund um das Spendenrecht vertraut.

Referent:

Gerald Siebel
 Steuerberater, vereidigter Buchprüfer
 Certified Internal Auditor Kanzlei Siebel
 Essen

Termine & Orte: 21.11.2017 in Köln
 14.05.2018 in Berlin
 29.10.2018 in Köln

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag

Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Aktuelle Seminarthemen und -termine der BFS Service GmbH

Update zum Mindestlohngesetz – aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.11.2017 – Berlin

Jahresabschluss richtig vorbereiten und gestalten

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.11.2017 – Berlin
 21.11.2017 – Köln

Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 20.11.2017 – Köln

Fördermittelgewinnung bei Stiftungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 20.11.2017 – Köln

Spendenrecht und Rechnungslegung für Fundraiser/Spendensammler

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 21.11.2017 – Köln

Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 21.11.2017 – Berlin

Kennzahlen für Entscheidungsträger

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 23.11.2017 – Berlin
 02.02.2018 – Köln

Zuweisermarketing – Beziehungen professionell managen!

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 27.11.2017 – Berlin

Vergütungsstörungen und Forderungsmanagement im SGB V, SGB XI und SGB XII

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.11.2017 – Köln

Die GmbH-Geschäftsführung in der steuerbegünstigten GmbH

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.11.2017 – Nürnberg

Der Prokurist in der gemeinnützigen GmbH

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 29.11.2017 – Nürnberg

Gebäudemanagement für Führungskräfte

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 30.11.2017 – Köln

Einführung in das Vergaberecht und -verfahren

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 01.12.2017 – Berlin

Bauherrenaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 16.01.2018 – Hamburg

Baukosten-Controlling

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 17.01.2018 – Hamburg

Rechnungslegungshinweise für WfbM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 23.01.2018 – Köln

Quartierskonzepte – Die Zukunft der Altenhilfe

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 30.01.2018 – Berlin

Planspiel Balanced Scorecard

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 30./31.01.2018 – Berlin

Selbstmarketing – Zeigen Sie Profil!

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 31.01./01.02.2018 – Berlin

IT-Kosten senken, IT-Wertschöpfung steigern

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 31.01.2018 – Berlin

Flexible Personalsteuerung/ Ausfallmanagement

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 01.02.2018 – Berlin

Erfolgreiche Führung – Umgang mit Demotivation und kontraproduktivem Arbeitsverhalten

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 05.02.2018 – Köln

Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 06.02.2018 – Köln

Der beste ambulante Pflege- und Betreuungsdienst

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 06.02.2018 – Köln

Kostenrechnung für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 07.02.2018 – Köln

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 19.02.2018 – Köln

Praktischer Datenschutz und IT-Sicherheit

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 26.02.2018 – Köln

Aktueller Fachbeitrag

Der eingetragene Verein – doch eine Rechtsform der Zukunft!

Der eingetragene Verein nach § 21 BGB ist eine Rechtsform, die sich seit jeher im gemeinnützigen Bereich großer Beliebtheit erfreute. Der Verein ist schnell errichtet, bedarf keines Stammkapitals, Ein- und Austritt gehen leicht vonstatten, der Verein kann einfach geführt werden und er unterliegt nur geringen Prüfungs- und Veröffentlichungspflichten. Er eignet sich gleichermaßen für die kleine Initiative engagierter Bürger wie auch für große Träger sozialtätiger Einrichtungen. Zwar haben in den letzten Jahren größere Trägerverbände bzw. Einrichtungen in der Rechtsform des Verein abgenommen, da insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vielen »moderner« erscheint und zwischenzeitlich einrichtungsbezogene Sondergesetze – beispielsweise die Buchführungspflicht eines Krankenhauses – sich auch auf den Verein auswirken und Vorteile des Vereins reduzieren. Gleichwohl gibt es noch zahlreiche sozialtätige Vereine und Verbände mit teils erheblichen Zweckbetrieben, in denen der Verein wirtschaftlich tätig wurde.

Jahrelange Ungewissheit

Seit Anfang 2011 hielt das Kammergericht Berlin (erstmalig KG Berlin Beschluss vom 18. Januar 2011, Az: 25 W 14/10) mit seiner Rechtsprechung wirtschaftlich tätige eingetragene Vereine (sog. »Idealvereine«, § 21 BGB) in Atem. Das Kammergericht vertrat im Falle einer Elterninitiative für einen Kindergarten die Auffassung, dass wirtschaftliches Tätigwerden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins nicht zulässig sei. Eine wirtschaftliche Tätigkeit widerspräche dem Grundgedanken des »Idealvereins« nach § 21 BGB. Wirtschaftliches Tätigwerden sei lediglich dem sogenannten wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB) vorbehalten, der aber aufgrund seiner Genehmigungsanforderungen bei Errichtung heute keine praktische Rolle mehr spielt.

Folge sei die Aberkennung der Rechtsfähigkeit und dadurch das Entstehen einer OHG – damit einhergehend dann auch der Verlust der Steuervergünstigungen (Gemeinnützigkeit).

Denkbar sei laut dem Kammergericht auch eine andere Rechtsform, wie beispielsweise die der GmbH oder die der Genossenschaft. Dass diese wegen der bestehenden Strukturen keine Alternative sein konnten, war schnell klar: Sollte eine Elterninitiative sich als Genossenschaft oder GmbH organisieren, was viel zu kompliziert wäre – von Ein- und Austritten ganz zu schweigen? Ähnliches galt für sonstige Träger wie Caritasverbände – hier ist zu Recht aufgrund deren Struktur der Verein als Rechtsform die erste Wahl. Das befürchtete »Ver-einssterben« blieb also zunächst auch mangels geeigneter Alternativen aus. Ein Unwohlsein für alle Betroffenen verblieb jedoch, zumal vermehrt zu beobachten war, dass Vereinsregister in der Eintragungspraxis sich der Rechtsauffassung des Kammergerichts anschlossen und zum Teil Eintragungen verwehrt. So wurden Eintragungen von Satzungsänderungen mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Kammergerichts verweigert. Darüber hinaus bekamen nicht zuletzt die Amtslösungsverfahren gegen den ADAC e. V. und den FC Bayern München e. V. große öffentliche Aufmerksamkeit.

Stand der Rechtsprechung: Kammergericht Berlin gegen alle!

Das Kammergericht hat seine Rechtsauffassung in den letzten Jahren mehrfach bestätigt (Beschluss vom 07. März 2012, Az. 25 W 95/11, Beschluss von 23. Juni 2014, Az. 12 W 66/12 und zuletzt mit zwei Beschlüssen vom 16. Februar 2016, Az. 22 W 88/14 und 22 W 71/15) und damit weiterhin für Unruhe in der Vereinslandschaft gesorgt. Der Rechtsprechung des Kammergerichts steht aber mittlerweile eine Vielzahl von Urteilen anderer Oberlandesgerichte entgegen (OLG Schleswig-Holstein Beschluss vom 18. September 2012, Az. 2 W 152/11; OLG

Aktueller Fachbeitrag

Brandenburg Beschluss vom 8. Juli 2014, Az. 7 W 124/13 und Beschluss vom 23. Juni 2015, Az. 7 W 23/15; OLG Stuttgart Beschluss vom 3. Dezember 2014, Az. 8 W 447/14 und OLG Hamm Beschluss vom 7. April 2017, Az. 27 W 24/17).

Das Kammergericht argumentierte in erster Linie – auch zuletzt im Februar 2016 – es liege immer dann eine wirtschaftliche Betätigung als Hauptzweck vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig werde, insbesondere durch eine planmäßige und auf Dauer angelegte entgeltliche Kinderbetreuung. Diese sei auch nicht mehr untergeordnet und falle dann auch nicht mehr unter das sogenannte Nebenzweckprivileg. Weiterhin führt das Kammergericht aus, dass die Einrichtung zu groß sei, im Wettbewerb stehe und die Wahl dieser Rechtsform den bei wirtschaftlicher Tätigkeit erforderlichen Gläubigerschutz nicht gewährleiste. Insoweit seien Steuerrecht und Zivilrecht voneinander strikt zu trennen. Mit anderen Worten: Der steuerrechtliche anerkannte Status als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft habe keine Auswirkungen auf das Vereinsrecht.

Die anderen (Oberlandes-) Gerichte hielten in den vorgenannten Entscheidungen dem Kammergericht zum Teil formale, zum Teil materiellrechtliche Argumente entgegen. Formal wurde insbesondere zu Gunsten der Vereine argumentiert, dass ein Verein, der jahrelang unbeanstandet durch die Vereinsregister geführt worden sei, Bestandsschutz genießen dürfe.

Aber auch materiellrechtlich haben die Oberlandesgerichte – mit leicht unterschiedlichen Argumentationen, aber im Ergebnis einhellig – entschieden, dass sehr wohl eine unternehmerische Tätigkeit und ein ideeller Zweck vereinbar seien. So sei der Betrieb einer Kindertagesstätte für das ideelle Gepräge eines Idealvereins nicht schädlich, wenn die Umsetzung der Pädagogik und nicht der Betrieb der Kindertagesstätte als solcher im Vordergrund stehe. Es sei zwischen dem »Zweck« –

der ideell oder gewerblich sein kann – sowie den zur Zweckerreichung gewählten »Mitteln« zu unterscheiden; letztere selbst müssen nicht »ideell« sein. Vielmehr unterliegen die Mittel einem Wandel entsprechend den aktuellen Rahmenbedingungen.

Hilfe durch den Gesetzgeber?

Aufgeschreckt durch die Rechtsprechung des Kammergerichts wurde die Thematik von den Interessenverbänden in die Politik gebracht. Es schien zunächst, als brächte das »Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften« des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Lösung – leider schlug sich das Ministerium in den Gesetzesbegründungen jedoch auf die Seite des Kammergerichts.

Der Gesetzentwurf enthielt nämlich keine Klarstellung für den Idealverein, sondern unter anderem einen Reformvorschlag zur Rechtsfähigkeit wirtschaftlicher Vereine (»Wirtschaftsverein«). Das Gesetz stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ein Wirtschaftsverein die Rechtsfähigkeit erhalten kann.

Weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist eine Reform des Genossenschaftsrechts, mit dem die Rechtsform der Genossenschaft insbesondere für sozialtätige Unternehmen und bürgerschaftliches Engagement attraktiver gemacht werden soll. Die Maßnahmen reichen von Erleichterungen bei der Pflichtprüfung über Haftungsprivilegierungen für ehrenamtlich Tätige bis hin zu Erleichterungen bei den Formalien.

Die Gesetzesbegründung führt mit Blick auf den Koalitionsvertrag aus, dass »für die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder

Aktueller Fachbeitrag

Vereinsrecht zur Verfügung stehen [soll], die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.« Es ist zu bezweifeln, ob dies mit dem Gesetzentwurf gelingt:

- Die Änderungen des Genossenschaftsrechts mögen zwar für diese grundsätzlich eine Erleichterung darstellen, sie können aber nicht die Struktur der Genossenschaft als solche verändern. Die Genossenschaft hat sich jedoch aus verschiedenen Gründen für sozialtätige Unternehmen strukturell nicht durchsetzen können – auch nicht dort, wo aufgrund einer hauptamtlichen Geschäftsführung und einer gewissen Größe die nunmehr erfolgten Erleichterungen zuvor nicht notwendig waren. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das ändert.
- Auch die geplanten Maßnahmen betreffend den Wirtschaftsverein nach § 22 BGB helfen nicht weiter. Ein Wirtschaftsverein wird bislang nur anerkannt, wenn die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform als unzumutbar anzusehen und dem Verein daher Rechtsfähigkeit zu verleihen ist. Das BMJV soll nach dem Gesetzentwurf künftig durch Rechtsverordnung regeln können, unter welchen Voraussetzungen regelmäßig davon auszugehen ist. Damit werden jedoch – ausdrücklich – keine grundsätzlichen Veränderungen der Rechtsform und Erleichterungen bei der Eintragung eines Wirtschaftsvereins geschaffen, sondern lediglich rechtliche Klarstellungen getroffen. Der Wirtschaftsverein ist ein Sonderfall und wäre es auch nach der Gesetzesänderung geblieben. Vor dem Hintergrund der nachfolgend dargestellten aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) hat der Rechtsausschuss die Änderung des § 22 BGB als nicht mehr erforderlich angesehen und ersatzlos gestrichen (BT-Drucks. 18/12998 vom 28. Juni 2017).
- Wer allerdings gehofft hatte, dass im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung des Idealvereins nach § 21 eine

Klarstellung käme, wurde enttäuscht. Das Ministerium lehnte es vielmehr ab, die Rechtsform des Idealvereins auch ausdrücklich – klarstellend – für wirtschaftliche Zwecke zu öffnen. Insbesondere die diskutierte eingeschränkte Öffnung des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Zwecke (z. B. durch eine Höchstbetragsregelung für das Neben-zweckprivileg oder eine Prüfungspflicht ab einer gewissen Umsatzschwelle, um dem Gläubigerschutz Rechnung zu tragen), werden nicht weiter verfolgt. Diesen Ansätzen wurde vielmehr eine ausdrückliche Absage erteilt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr mit Beschluss vom 16. Mai 2017 (BGH – II ZB 7/16) den erhofften und erwarteten Schlusstrich unter die Rechtsprechung des Kammergerichts gezogen.

Dessen Auffassung stellt sich der Bundesgerichtshof umfassend und mit eindeutiger, realitätsnaher Argumentation entgegen und schafft Klarheit für die gesamte Vereinslandschaft: Zwar definiert der Bundesgerichtshof den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ebenso wie das Kammergericht. Es ist aber mit Tätigkeit und Zweck eines Idealvereins auch unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der §§ 21 und 22 BGB nicht unvereinbar, wenn dieser einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt. Der Bundesgerichtshof greift damit tatsächlich bestehende und nicht von der Hand zu weisende Bedenken auf. Der Verein kann einen solchen als Hilfsmittel zur Erreichung des nicht wirtschaftlichen Hauptzwecks und diesem Zweck untergeordnet im Rahmen des so vom Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung bestätigten und genauer definierten Nebenzweckprivilegs betreiben. Entscheidend ist nicht die Satzung, sondern die Form, die der Bundesgerichtshof im zu entscheidenden Fall als dem Zweck untergeordnet und diesem dienend qualifizierte. Mit dieser Zulässigkeit

Aktueller Fachbeitrag

wirtschaftlicher Betriebe – wenn sie denn im Hintergrund stehen – ist der Bundesgerichtshof auf der Linie der zuvor zitierten Oberlandesgerichte, die bislang dem Kammergericht widersprochen haben. Der Bundesgerichtshof führt aber für die Einordnung als »Nebenzweck« weitere Maßstäbe an:

Für die Beurteilung dieser Frage ist die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) von entscheidender Bedeutung. Zwar ist dies nicht gleichbedeutend mit dem ideellen Zweck im Sinne des Vereinsrechts, hat aber eine Indizwirkung, wie der Bundesgerichtshof mit umfassender Literaturauswahl sowie einer historischen Betrachtung der Entstehung des BGB herleitet. So sei bereits damals – das BGB trat zum 1. Januar 1900 in Kraft – der eingetragene Verein als in der Regel gemeinnützig vom Gesetzgeber angesehen worden, nur ausschließlich und hauptsächlich auf wirtschaftliches Gewinnstreben ausgerichtete Vereine sollten ausgeschlossen werden.

Auch der eventuell sogar erhebliche Umfang des Geschäftsbetriebes spricht nicht per se gegen die Einordnung als Idealverein, denn die Größe allein ist nicht aussagekräftig und hat keinen Einfluss auf die Frage der qualitativen Einordnung. Das Kriterium der Größe war auch bereits im Gesetzgebungsverfahren zum § 21 BGB trotz eines Antrags nicht aufgenommen worden.

Der Verein darf zudem nicht nur wirtschaftlich tätig werden, um die Mittel für seine Zweckverwirklichung zu generieren, sondern er darf auch den Zweck unmittelbar durch die wirtschaftliche Tätigkeit erfüllen. Auch der Gedanke des Gläubigerschutzes und der Sicherheit des Rechtsverkehrs, welcher der Differenzierung des ideellen (§ 21 BGB) und des wirtschaftlichen (§ 22 BGB) Vereins zugrunde liegt, verbietet dies nicht. Denn durch die erlaubte Erwirtschaftung der Mittel für den Zweck entstehen keine größeren Risiken als durch die wirtschaftliche Zweckerfüllung. Ein Missbrauch der

Rechtsform ist in Anbetracht des gemeinnützigkeitsrechtlichen Gewinnausschüttungsverbots auch nicht zu befürchten. Vielmehr – und da argumentiert der Bundesgerichtshof sehr praxisnah – sei die Überwachung durch die Finanzverwaltung sehr viel effektiver als durch Registergerichte.

Schließlich sprechen auch wettbewerbsrechtliche Gründe nicht gegen die wirtschaftliche Tätigkeit des Idealvereins. Denn der Schutz des Wettbewerbs ist kein Schutzzweck der §§ 21, 22 BGB, und Wettbewerb bestünde auch, wenn die Rechtsform der GmbH gewählt würde.

Fazit

Endlich hat der Bundesgerichtshof im Sinne des sozialen Sektors entschieden. Dabei geht das Gericht einen sehr klaren, gut begründeten Weg. Während beispielsweise das Oberlandesgericht Stuttgart mit dem Beschluss vom 3. September 2014 – 8 W 447/14 – mit dem speziellen Bezug auf einen »Waldorf-Kindergarten« recht eng argumentierte und die Auslegungsmöglichkeit bestand, dass für das Nebenzweckprivileg die engen Grenzen einer ganz besonderen Zielsetzung – hier Waldorf-Pädagogik – erforderlich seien (und allgemeine, nicht spezielle Kindererziehung nicht umfasst wäre), geht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wesentlich weiter. Sie kann für viele andere Einrichtungen – z. B. Caritasverbände, die Diakonie und Krankenhäuser oder Altenheime – in der Rechtsform eines Vereins herangezogen werden.

Autoren:

André Spak, Rechtsanwalt und Steuerberater /
Dr. Severin Strauch, Rechtsanwalt
Solidaris Unternehmensverbund, Münster und Köln
E-Mail: a.spak@solidaris.de, s.strauch@solidaris.de
www.solidaris.de



Bank
für Sozialwirtschaft

Bank für Sozialwirtschaft AG

Konrad-Adenauer-Ufer 85 | 50668 Köln | bfs@sozialbank.de
www.sozialbank.de | www.spendenbank.de